

§ 5

Prüfungen

(1) Die im Direkt- und Fernstudium sowie im postgradualen Studium durchzuführenden Leistungskontrollen und abzulegenden Prüfungen sind in den verbindlichen Studienplänen ausgewiesen.

(2) Die zum Abschluß des Direkt- und Fernstudiums sowie des postgradualen Studiums abzulegende unterrichtspraktische Prüfung erfolgt einheitlich auf der Grundlage der dafür erlassenen Regelungen.¹

§ 6

Freistellungen und Studiengebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Konsultationen sowie für die Ablegung von Prüfungen werden die Teilnehmer am Fernstudium und postgradualen Studium von der Arbeit freigestellt. Die Freistellung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften und den verbindlichen Studienplänen.^{1,2}

(2) Die Teilnehmer am Fernstudium und postgradualen Studium entrichten Studiengebühren entsprechend den Rechtsvorschriften.²

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 25. November 1966 über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBI. II 1967 Nr. 1 S. 1);
- Anordnung vom 28. Dezember 1967 zur Änderung der Anordnung über die Ausbildung von Lehrkräften für den berufspraktischen Unterricht (GBI. II 1968 Nr. 13 S. 57);
- Anweisung vom 20. November 1970 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Facharbeiter zum Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogen (berufspraktischer Unterricht) (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 23/24 S. 266);
- Anweisung Nr. 2 vom 2. September 1971 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Facharbeiter zum Ingenieur-, Ökonom- bzw. Medizinpädagogen (berufspraktischer Unterricht) (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 19 S. 241);
- Anordnung vom 26. September 1973 über die Ausbildung von Meistern zu Lehrmeistern (GBI. I Nr. 46 S. 486);
- Anweisung vom 30. April 1974 über das Verzeichnis der Ausbildungsberufe und Fachrichtungen der Meister für die Teilnahme am Fernstudium vom Meister zum Lehrmeister (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6 S. 81).

(3) Die Bestimmung im § 3 Abs. 3 dieser Anordnung ist bereits ab 1. September 1982 für das im August 1983 auslaufende pädagogische Zusatzstudium anzuwenden;

Berlin, den 23. August 1982

**> Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Der Staatssekretär
für Berufsbildung**

I. V.: Prof. Dr. K u h n
Stellvertreter
des Staatssekretärs

¹ Z. Z. gilt die Anweisung vom 1. September 1975 zur unterrichtspraktischen und heimpraktischen Prüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 11 S. 129).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBI. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBI. I Nr. 24 S. 299).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Fachschulen	Fachrichtungen
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagoginnen 9010 Karl-Marx-Stadt Wielandstraße 4	LbU* für Maschinenbau LbU für Zerspanungstechnik LbU für Instandhaltung - und Montage
Institut zur Ausbildung von Ingenieurpädagoginnen 5800 Gotha Kindleber Straße 101	LbU für Elektrotechnik LbU für Elektronik LbU für Automatisierungstechnik
Ingenieurschule für Bauwesen und Ingenieur- Pädagogik 3010 Magdeburg Brandenburger Straße 8	LbU für Bauwesen
Ingenieurschule für Chemie „Justus von Liebig“ 3013 Magdeburg Alt-Westerhüsen 51/60	LbU für Chemie
Ingenieurschule für Holztechnik 8060 Dresden Heideparkstraße 8	LbU für Holztechnik
Ingenieurschule für Textiltechnik 7570 Forst Heinrich-Heine-Straße 16	LbU für Textiltechnik LbU für Bekleidungstechnik
Institut zur Aus- und Weiterbildung von Ingenieurpädagoginnen 2786 Schwerin Paulshöher Weg 1	LbU für Pflanzenproduktion LbU für Tierproduktion
Ingenieurschule für Lebensmittelindustrie 8230 Dippoldiswalde Weißeritzstraße 11	LbU für Lebensmittel- industrie
Institut zur Ausbildung von ökonompädagoginnen „A. S. Makarenko“ 4320 Aschersleben Vorderbreite	LbU für Binnenhandel LbU für Gaststätten- und Hotelwesen LbU für Betriebswirtschaft und Schreibtechnik

» LbU = Lehrkraft für den berufspraktischen Unterricht

**Anordnung
über die Herstellung und Verwendung
von Nitritpökelsalz für Fleischerzeugnisse
vom 10. August 1982**

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI. I Nr. 12 S. 111) in der Fassung der Ziff. 35 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBI. I Nr. 11 S. 242) sowie Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBI. I Nr. 3 S. 49) wird im Einvernehmen mit den Leitern der - zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Nitritpökelsalz und die Verwendung von Nitritpökelsalz für Fleischerzeugnisse.

§ 2

(1) Zum Pökeln und Umröten von Fleisch und Fleischerzeugnissen darf nur Nitritpökelsalz verwendet werden.